

## ***Empfehlung der LakiMAV***

In der Dienststelle

---

gelten für alle Beschäftigten die folgenden

### **Grundsätze für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmendenauswahl (§ 39 c) MVG)**

#### **I. Vorbemerkung**

##### **1. Ausbildung**

Ausbildung ist jede Maßnahme nach dem Berufsbildungsgesetz, die die Erlangung eines Berufsabschlusses zum Ziel hat. Die notwendigen Regelungen hierfür finden sich in staatlichen Gesetzen, so dass hierfür in diese Grundsätze keine weiteren Regelungen aufgenommen werden.

##### **2. Fortbildung:**

Fortbildungen dienen einerseits der Aufrechterhaltung der beruflichen Qualifikation (Erhaltungsfortbildungen) und können andererseits zur Vertiefung und Erweiterung der bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beitragen.

##### **3. Weiterbildung:**

Durch eine Weiterbildung erwirbt die / der Beschäftigte über das bisherige Berufsfeld hinausgehende Kenntnisse, Fähigkeiten und ggfls. auch Abschlüsse.

## II. Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung

1. Fort- und Weiterbildung ist ein selbstverständlicher Bestandteil eines jeden Arbeitsverhältnisses.
2. Alle Mitarbeitenden werden dabei unterstützt, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten stets auf dem neuesten Stand zu halten (§ 1 Abs. 1 S. 2 KAO). Sie werden motiviert dazu konkrete, geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der Dienststellenleitung zu beantragen.
3. Die Vorgesetzten stellen sicher, dass die Mitarbeitenden Informationen über inner- oder außerbetriebliche Schulungen erhalten, die sinnvoll sind, um das jeweils für ihren Bereich notwendige Wissen aktuell zu halten.
4. Ansprechpartner für die Fort- und Weiterbildung ist zunächst jeweils die / der direkte Vorgesetzte.
5. Die rechtlichen und finanziellen Regelungen zu Fort- und Weiterbildungen sind in der „Arbeitsrechtlichen Regelung zu Fortbildungen und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen“ sowie einer diese ergänzende Dienstvereinbarung (streichen, falls vor Ort nicht vorhanden) niedergelegt.
6. Die Dienststellenleitung stellt sicher, dass teilzeitbeschäftigte Mitarbeitenden an für sie zeitlich geeigneten Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können.

## III. Grundsätze für die Teilnehmendenauswahl

1. Die Auswahl von Teilnehmenden an einer Fort- oder Weiterbildung durch die Dienststellenleitung erfolgt jeweils unter Einhaltung des Mitbestimmungsrechtes der MAV nach § 39 d) MVG.
2. Die Auswahl der Teilnehmenden für eine interne Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme erfolgt nur, wenn sich für eine Fort- oder Weiterbildung mehr Beschäftigte interessieren, als Plätze vorhanden sind. Sie erfolgt nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung, sondern, soweit die Anmeldungen innerhalb der Anmeldezeit erfolgt sind, nach dem konkreten Bedarf der / des jeweiligen Beschäftigten an genau dieser Maßnahme. Dabei ist der notwendige Fortbildungsbedarf zur Arbeitsplatzsicherung bei Beschäftigten, die von Stellenreduzierungen und Stellenabbau betroffen sind, besonders zu berücksichtigen.
3. Bei der Teilnehmendenauswahl ist der Gleichbehandlungsgrundsatz immer zu berücksichtigen.

## IV. Verfahrensregelungen

Diese Grundsätze erhalten alle momentan Beschäftigten in schriftlicher Form, neuen Beschäftigten werden diese mit ihrem Dienstvertrag ausgehändigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Dienststelle

## **Erläuterung und Handlungsanleitung zu den „Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmendauswahl“ für die MAV**

1. Es ist Aufgabe der Dienststellenleitung in der Dienststelle „Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmendauswahl“ aufzustellen. Die MAV hat nach **§ 39 c) MVG** hierbei ein Mitbestimmungsrecht. Sollte die Dienststellenleitung ihrerseits keine Grundsätze aufgestellt haben oder aufstellen wollen, so kann die MAV dies durch die Geltendmachung ihres Initiativrechtes nach **§ 47 Abs. 1 MVG** in die Wege leiten.
2. Die „Grundsätze“ bilden zusammen mit der „Arbeitsrechtlichen Regelung zur Fortbildung und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen (**Anlage 4 zur KAO**)“ den Rahmen für die Handhabung von Fort- und Weiterbildung in der Dienststelle. Dabei dürfen die „Grundsätze“ der Arbeitsrechtlichen Regelung nicht widersprechen. Die Detailregelungen zur Arbeitsrechtlichen Regelung sollen in einer Dienstvereinbarung ausgestaltet werden (Hierzu existieren eine Musterdienstvereinbarung und eine Arbeitshilfe: Rundschreiben des OKR vom 06.02.2008, AZ 25.00 Nr. 802/6.2).
3. Sinnvoll ist, dass diese Grundsätze im Zusammenhang mit der „Dienstvereinbarung zu Fortbildungen und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen“ gemeinsam verhandelt werden, falls beides in der Dienststelle noch nicht existiert. Es ist rechtlich möglich, die Grundsätze der Dienstvereinbarung als Anlage beizufügen oder auch über die Grundsätze eine eigene Dienstvereinbarung abzuschließen. Falls die „Grundsätze“ als Dienstvereinbarung gestaltet werden, können diese nicht mehr einseitig von der Dienststellenleitung geändert werden.
4. Die „Grundsätze“ sind allen bei ihrer Aufstellung bereits angestellten und allen künftigen Beschäftigten der Dienststellen auszuhändigen. Denn nur bei Kenntnis der angewandten Regelungen können die Beschäftigten die Haltung der Dienststellenleitung einschätzen und Entscheidungen verstehen.
5. Die MAV hat auch bei bestehenden „Grundsätzen“ immer ein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nach **§ 39 d) MVG**.